

Pariser Historische Studien

Band 111

Rezensionen:

- » Rezension im Archiv für Sozialgeschichte Friedrich-Ebert-Stiftung von Horst Dippel
- » Rezension in der Historische Zeitschrift De Gruyter Oldenbourg von Ewald Grothe
- » Rezension auf sehpunkte – Rezensionjournal für die Geisteswissenschaften von Daniel Mollenhauer
- » Rezension in der Historische Zeitschrift De Gruyter Oldenbourg von Louise Zbiranski



Fabian Rausch, Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851 (Pariser Historische Studien, Bd. 111), De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2019, 486 S., geb., 54,95 €, ISBN 978-3-11-060583-9.

Fabian Rauschs »Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich« in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist eine hoch willkommene Publikation, zumal sie sich zum Ziel gesetzt hat, die jeweilige Bedeutung der insgesamt drei Verfassungen für das politische Leben des Landes und seine politischen Akteure herauszustrichen. Dies ist ihr voll gelungen, und darin liegt das große Verdienst dieser aufschlussreichen und breit – auch archivalisch – recherchierten Arbeit. Ihre Zurückweisung der traditionellen These, dass, weil die Verfassungen in Frankreich in diesen Jahrzehnten eher kurzlebig waren, sie von der Politik und den Menschen nicht ernst genommen wurden, ist überzeugend belegt und dank der Analyse des politischen Diskurses, von Wahlen, der politischen Festkultur, der offiziellen Bildkultur wie der populären Druckgrafik eindrucksvoll untermauert. Insgesamt ist daher die Arbeit – eine überarbeitete Fassung einer Freiburger Dissertation von 2016 – ein wesentlicher Beitrag zur französischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Die traditionelle, textorientierte Verfassungsgeschichte wird dem Autor für diese Ausweitung der Perspektive außerordentlich dankbar sein.

Ersetzen kann sie diese jedoch nicht. Denn das, was in ihr am meisten fehlt, sind eben diese Verfassungen selbst, zu deren konkreten Inhalten sich der Verfasser nur selten, wenn überhaupt äußert. So hatte er etwa auf S. 81 der Legislative in der Charte constitutionnelle ein Gesetzesinitiativrecht zugesprochen, sich jedoch etliche Seiten später (S. 127) zu Recht wieder korrigiert (»eine echte Initiative hatten die Kammern nicht«). Ein anderes Beispiel ist der »Dualismus zweier gleichermaßen aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangener Staatsgewalten ohne direkte Einflussmöglichkeiten« in der Verfassung der Zweiten Republik. Die Kritik daran erscheint ihm rein retrospektiv und aus kulturwissenschaftlicher Perspektive nicht berechtigt, »d[ie] weniger von einer gewissermaßen fixen Beschaffenheit der Institutionen der Zweiten Republik ausgeht als von deren Offenheit und notwendiger Ausgestaltung in einem politischen Prozess und durch die unterschiedlichen politischen Gruppierungen der Zeit« (S. 385).

Geht man vom Text der Verfassung aus, ist offenkundig, dass Kap. IV und V der Verfassung einen potenziellen Konfliktfall beinhalten, da sich Legislative wie Präsident darauf berufen konnten, durch das souveräne Volk legitimiert zu sein. Den Verfassungsvätern war dieses bewusst. Dennoch schrieben sie nicht in die Verfassung, wie dieser Konflikt, würde er denn eintreten, im Rahmen der Verfassung gelöst werden sollte – die Möglichkeit der *cobitation* der Fünften Republik war noch mehr als 100 Jahre entfernt und selbst Gambettas berühmter Aufruf an den Präsidenten Patrice de Mac-Mahon in der Krise von 1877, »de se soumettre ou de se démettre«, lag noch in der Ferne, und in beiden Fällen waren die verfassungsrechtlichen Grundlagen völlig andere. Folglich ließ sich der Konflikt allein außerhalb der Verfassung und damit nur durch deren Ende lösen, wie es dann 1851 geschah.

Hier liegt eine konzeptionelle Schwäche des Ansatzes von Rausch, die sich auch nicht kulturalistisch weginterpretieren lässt. Eine französische Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts darf der Kernfrage nach dem Verhältnis von Souveränität, ob der Nation oder des Volkes, und Verfassung nicht ausweichen. Daher ist auch der Versuch verfehlt, sich von Pierre Ronsanvillons These von der *monarchie impossible* zu distanzieren, die mit den französischen Vorstellungen von Souveränität unvereinbar sei (S. 332f.). Zwar hat die französische Diskussion der Souveränität zumal seit 2008 eine entscheidende Wendung genommen. Doch Ronsanvillons einschlägiges Buch stammt von 1994, als nach der vorherrschenden französischen Auffassung die Souveränität (des Volkes) letztlich den höchsten Legitimationsgrund verkörperte und damit über der Verfassung rangierte. Daraus speiste sich seit 1791 jene französische Vorstellung, dass es die Aufgabe des souveränen Volkes sei, vom Zustand der Revolution in den der Verfassung überzugehen, die damit wiederum der letzte und jüngste Ausdruck des geeinten Volkes sei. Eine Verfassung, so kurzlebig sie auch sein mag, ist daher stets bedeutend, wie Rausch zu Recht betont. Doch so gesehen scheiterte in der Folge auch jede französische Verfassungsform, die sich diesem Axiom auf Dauer verweigerte – etwa weil sie mehr ausschloss als einschloss – bzw. die diesen Grundkonflikt zwischen Souveränität und Verfassung nicht mit der Einhegung der Souveränität durch die Verfassung zu lösen in der Lage war. Daher konnte die Verfassung von 1848 den von ihr selbst erkannten Verfassungskonflikt nicht lösen und musste die Verfassung vielmehr, wenn der Fall eintrat, auf dem Altar des Souveränitätsprinzips, Jean Bodin sei Dank, opfern.

Dass es entscheidend ist, was konkret in der Verfassung steht, offenbarte auch der Blick über die französischen Grenzen hinaus, wie etwa in der Restauration die anhaltende Diskussion über die Verfassung von Cádiz dokumentiert, was allein schon durch ihre wiederholten französischen Übersetzungen ab 1814 und erneut ab 1820 belegt ist. Ähnliches Interesse erregte in der Julimonarchie die belgische Verfassung von 1831. Auch die Verfassung der Römischen Republik von 1849 dürfte angesichts ihrer größeren Klarheit etliche französische Republikaner umgetrieben haben und nicht wenige von ihnen zu ihrer vehementen Opposition gegen das französische Eingreifen zugunsten des Papstes inspiriert haben – wie zuvor der Sympathisanten der Cádiz-Verfassung gegen die Invasion von 1823 zugunsten des spanischen Königs.

Alle diese Weiterungen des innerfranzösischen Verfassungsdiskurses unterbleiben in dieser ohnehin schon umfangreichen Untersuchung. Sie hätten jedoch ihre Perspektive schärfen können und etwa die pauschale Einschätzung der Restaurationsverfassung als »liberal« sicherlich etwas nuancierter ausfallen lassen. Nicht nur wäre diese Bezeichnung 1814 ahistorisch gewesen – der Begriff »liberal« im politischen und Verfassungsdiskurs kam erst allmählich mit der Kenntnis der Cádiz-Verfassung in Gebrauch, die von den »Liberales« im Zusammenwirken mit den »Americanos« konzipiert worden war –, auch stand der Charte mit eben dieser Cádiz-Verfassung eine deutlich liberalere Verfassung mit weitreichender Ausstrahlung nicht nur in den europäischen Süden gegenüber.

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: Fabian Rausch, *Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851*, De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2019, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (online) 59, 2019, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81891>> [16.5.2019].

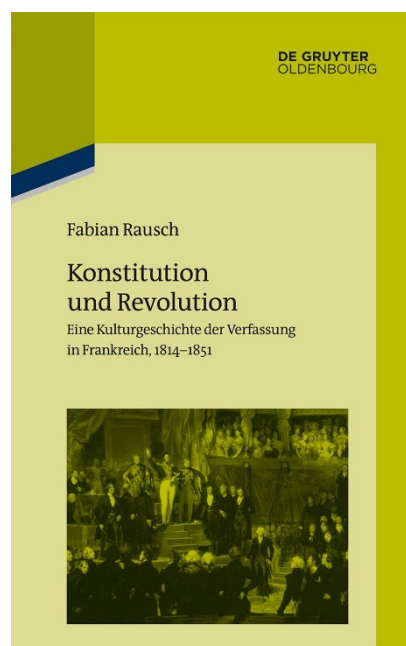


Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 1/2020

Fabian Rausch: Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814-1851.

Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2019 (= Pariser Historische Studien, Band 111), ISBN: 978-3-11-060583-9

Deutschsprachige Studien zur französischen Geschichte haben eine lange Tradition. In den letzten Jahrzehnten ist die deutsche historische Frankreich-Forschung vor allem in der Reihe des Deutschen Historischen Instituts Paris erschienen, in der nunmehr die 2016 entstandene Freiburger Dissertation von Fabian Rausch vorliegt. Auch die französische Verfassungsgeschichte des Vormärz wurde wiederholt von deutschen Historikern bearbeitet, so von Martin Kirsch, Armin Owzar, Rolf Reichardt, Volker Sellin oder Jörn Leonhard, letzterer der Doktorvater von Rausch. Aber weder die deutsche noch die einschlägige französische Verfassungsgeschichtsschreibung von Pierre Rosanvallon bis Sébastien Le Gal ist für das frühe 19. Jahrhundert bisher so konsequent wie Rausch im Sinne einer Verfassungskulturgeschichte vorgefahren. Eine „Mentalitätsgeschichte der Verfassung“ in Frankreich, die ähnliche Aspekte wie diese Studie in den Blick nimmt, hatte Ende der 1980er Jahre Wolfgang Schmale für das vorrevolutionäre, mithin auch präkonstitutionelle Frankreich des 18. Jahrhunderts geschrieben.



Das Augenmerk von Fabian Rausch liegt auf einer Untersuchung der „Stellung und Integrationswirkung der Verfassung in der politischen Kultur Frankreichs“ (S. 12) während dreier politischer Regime in den knapp vier Jahrzehnten zwischen 1814 und 1851: der Regierung der Bourbonen-Könige Ludwig XVIII. und Karl X., dem Neuanfang der Orléanisten unter Louis-Philippe nach 1830 und schließlich der Revolution sowie der Hinwendung zum Präsidialsystem Napoleons III. zwischen 1848 und 1851.

Rausch widerspricht der von Alexis de Tocqueville bis François Furet vertretenen These einer linearen Entwicklung der französischen Geschichte von der vorrevolutionären Staatsbildung bis zur Etablierung der Dritten Republik nach 1880. Nach dieser Auffassung scheiterten alle konstitutionellen Integrationsversuche; daraus ergab sich eine „Pathologiegeschichte französischer Verfassungskultur“ (S. 13). Rausch arbeitet dagegen die konstitutionelle Instabilität, aber zugleich auch die Möglichkeiten sowie die vielfältigen Formen konstitutioneller Integration heraus. Erst dieser historischen Vorstufe sei die stabile Phase der Dritten Republik zu verdanken.

In seiner Arbeit zieht Rausch verschiedene Quellengattungen intensiv und kenntnisreich heran: Parlamentsdebatten, Regierungsakten, Prozessmaterial und Wahlunterlagen. Hinzu tritt die

Auswertung von mehr als zwanzig Periodika, zahlreichen Flugschriften und besonders aufschlussreicher Bild- und gegenständlicher Quellen vom Gemälde über die Karikatur bis zur Architektur und Gebäudeausstattung. Dabei gelingt es ihm geschickt, die unterschiedlichen Quellen miteinander zu kombinieren, die daraus zu ermittelnden Informationen zu bündeln und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Dabei kommen sowohl die diskursiven wie auch die repräsentativen Aspekte der Verfassung zur Sprache. Gerichtsprozesse, Verfassungsfeste, Wahlkämpfe sowie die zeitgenössische Publizistik ermöglichen sich ergänzende und zugleich perspektivenreiche Einblicke. Mit einer dadurch „praxeologisch erweiterten Diskursanalyse“ (S. 449, ähnlich S. 23) ergänzt der Autor die traditionelle Verfassungsgeschichte durch eine Geschichte der politischen Kultur.

Rausch gelingt es, die Rolle der jeweiligen Verfassung zu vermessen und zu kontextualisieren – gemeint ist dabei ganz konkret das Verfassungsdokument in seinen diversen Ausformungen von der Charte constitutionnelle des Jahres 1814 über die Charte von 1830 und die Konstitution von 1848 bis zu deren Aufhebung 1850/51. Wie intensiv diese Urkunden auch diskutiert, kritisiert oder in Frage gestellt wurden, so blieben sie dennoch über Jahrzehnte hinweg ein „zentrales Regulierungs- und Legitimationsinstrument“ (S. 439) im Zentrum der öffentlichen Debatten. Rausch kann im Detail nachweisen, dass seine These der Verfassungsintegration nicht nur für die Anhänger und Kritiker, sondern selbst für die Verfassungsgegner galt. Gerade die französischen Liberalen bewährten sich in den Diskussionen um die Charte, die sie kritisch, mit Vorbehalten, aber dennoch mehrheitlich akzeptierten. Dass eine solche gruppenspezifische Integration auch für die royalistische Rechte galt, ist eines der erstaunlichen Ergebnisse der Studie Rauschs, ebenso wie die Erkenntnis, dass die republikanische Linke sich nach ihrer Ablehnung der Konstitution vor 1848, in der Revolutionsphase nach 1848 dennoch für das Modell einer Repräsentativverfassung mit garantierten Grundrechten aussprach.

Rausch zeichnet ein äußerst differenziertes Bild der politischen Lager im nachnapoleonischen Frankreich und ihrer Haltung zur Verfassungsfrage. Das allein ist bei der bunten politischen Szene, den Anhängern der Bourbonen, den Vertretern des sogenannten Juste Milieu, den Legitimisten, Liberalen, Republikanern und Sozialisten, ein verdienstvolles Unterfangen. Insgesamt zeigte sich bei aller unterschiedlichen Haltung eine generell antipluralistische Tendenz, weil sämtliche Gruppierungen durch die von ihnen vertretenen und für absolut angesehenen Verfassungsgrundsätze sich in größtenteils unauflösbaren Widersprüchen befanden.

Auch wenn Rausch ein „illiberales Moment französischer Verfassungskultur“ als prägend konstatiert, kommt er dennoch zu dem Ergebnis, dass „Integration qua Verfassung“ (S. 444) im Zeitraum zwischen 1814 und 1851 fast durchgängig funktionierte. Trotz dieser illiberalen politischen Kultur konnten die verfeindeten Gruppierungen unter dem Dach einer gemeinsamen Verfassung koexistieren. Die Widersprüchlichkeiten und Gegensätze der politischen Richtungen fanden immer wieder zusammen, indem sie den Diskurs über die verschiedenen Verfassungsmodelle suchten und führten. Dabei erkundeten sie die möglichen Veränderungen der Verfassung in Buchstabe und Praxis und etablierten damit ein Verfahren, das zum prägenden Merkmal der politischen Kultur Frankreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts avancierte. Sie testeten die „Möglichkeitenbedingungen politischer Herrschaft“ (S. 448) und konstituierten damit das, was Emmanuel Fureix 2014 in seiner französischen Geschichte des 19. Jahrhunderts auf die Formel eines „siècle des possibles“ gebracht hat. Zu den diversen Möglichkeiten der Verfassungsentwicklung zählten dann jedoch nicht nur Innovation, Reform, Fortentwicklung und Export der Konstitution, sondern auch die Gefahr des Scheiterns einer Verfassungsordnung durch eine Revolution.

Rauschs Arbeit erbringt durch die Auswertung bisher wenig oder gar nicht bekannter sowie selten herangezogener Quellen wichtige neue Erträge im Bereich der frühen französischen Parlaments- und Parteigeschichte und damit auch gerade für die Liberalismus-Forschung.

Darüber hinaus gewinnt der Verfasser grundsätzliche inhaltliche Erkenntnisse über die Probleme des Konstitutionalismus und Liberalismus. Außerdem erprobt er erfolgreich die Methode der politischen Kulturgeschichte für die Verfassungsgeschichte. Allenfalls den Blick über die Grenzen Frankreichs hinaus, nämlich auf Rezeption und Rückwirkung der Verfassungsdiskurse, mag man gelegentlich vermissen.

Fabian Rausch hat eine beeindruckende Studie zur französischen Verfassungsgeschichte vorgelegt, die, über sein eigentliches Thema hinausweisend, inhaltlich und methodisch einen bedeutenden Beitrag zur Kulturgeschichte der Verfassung sowie zur Liberalismus-Forschung leistet. Völlig zu Recht wurde diese Arbeit 2016 mit dem Preis der Wolf-Erich-Kellner-Gedächtnisstiftung ausgezeichnet.

Gummersbach/Wuppertal

Ewald Grothe



**ARCHIV DES
LIBERALISMUS**

Friedrich Naumann Stiftung
Für die Freiheit.

in Kooperation mit



recensio.net

sehepunkte 20 (2020), Nr. 9

Fabian Rausch: Konstitution und Revolution

Die Frage, wie sich die durch die Revolution von 1789 ausgelöste Spaltung der Gesellschaft überwinden lässt, war sicherlich *das* große Thema der französischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Auch die Historiographie hat sich immer wieder damit beschäftigt, weshalb es nicht gelang, die aus der Revolution und den nachfolgenden Verwerfungen hervorgegangenen "deux France" wieder zusammenzuführen und so etwas wie politische und soziale Stabilität zu erreichen. Die Lebensdauer der Regimes, ob Monarchie, Republik oder Empire, war bekanntlich kurz, was François Furet dazu bewogen hat, in seinem 1988 erschienenen Band der "Hachette Histoire de France" die Zeitspanne von 1770 bis zur Etablierung der Dritten Republik 1880 schlicht als "La Révolution" zu bezeichnen. Diese "Meistererzählung", die in der nach heftigen Geburtswehen schließlich entstandenen parlamentarischen Republik quasi den notwendigen Zielpunkt der Geschichte des nachrevolutionären Frankreich erreicht sieht, möchte Fabian Rausch in dem hier vorzustellenden Buch "Konstitution und Revolution" auf den Prüfstand stellen. In seiner Studie, die auf einer an der Universität Freiburg bei Jörn Leonhard entstandenen Dissertation basiert, geht er der Frage nach, ob nicht das integrative Potential der Verfassungen der ersten Jahrhunderthälfte, also der 1814 erstmals erlassenen und 1830 revidierten *charte constitutionnelle* und der republikanischen Verfassung von 1848, in einer solchen Perspektive systematisch unterschätzt und damit die grundsätzlich Offenheit der historischen Entwicklung verkannt wird.

Kernüberlegung der Studie ist, dass Verfassungen neben einer "instrumentellen, regulativen Funktion" auch eine "symbolische, integrative Funktion" besitzen - diese ist es, die Fabian Rausch mit seiner Untersuchung in den Blick nehmen will. Man sollte sich daher auch nicht wundern, wenn von den Verfassungstexten, ihrer Entstehung, ihren konkreten Bestimmungen und deren Auslegung im Buch kaum die Rede ist; es genügen dem Autor wenige Seiten, um die *charte constitutionnelle* von 1814 oder die Verfassung der Zweiten Republik vom 4. November 1848 zu skizzieren. Denn es geht ihm gar nicht so sehr um die Verfassungsbestimmungen im Einzelnen, als vielmehr um die "Repräsentation bestimmter Ordnungsvorstellungen" (alle Zitate 19), die mit der Verfassung verbunden waren. Wie wird über sie gesprochen, welche Erwartungen werden mit ihr verknüpft, wie groß ist ihre Akzeptanz, inwieweit trägt sie, indem sie den ordnungspolitischen Debatten einen Fixpunkt liefert, zur Integration der Gesellschaft und zur Stabilität des Gemeinwesens bei? Oder, andersherum: Wie attraktiv erscheint es den politisch Handelnden, die Lösung gesellschaftlicher Konflikte nicht im Rahmen der bestehenden Konstitution, sondern (um den zweiten Terminus des Buchtitels aufzugreifen) in der Revolution zu suchen?

Die Studie ist im Wesentlichen chronologisch aufgebaut: Je ein großer Block widmet sich der Restaurationsperiode (1814-1830), der Julimonarchie (1830-1848) sowie der Zweiten Republik; innerhalb der drei Regimes wiederum orientiert sich der Autor durchaus konventionell an den wichtigsten politischen Zäsuren wie Wahlen oder Regierungswechseln.

Im Zentrum der Analyse steht dabei zunächst der politische Diskurs im engeren Sinne - die verfassungspolitischen Debatten in den Parlamenten, in der politischen Theorie, in der breiten politischen Publizistik, vom intellektuellen Höhenkamm bis in die Niederungen von Wahlreden oder Kommentaren in der Tagespresse. Daneben interessiert sich Rausch aber auch für die visuelle(n) Repräsentation(en) der

Verfassung, sei es im zweidimensionalen Bild (wie dem großen, traditionellen Herrscherporträt), sei es in dreidimensional-bewegten Inszenierungen und Ritualen (wie etwa dem Thronwechsel von 1825 und den "zivilen" Festen des Frühjahrs 1848. Den dritten Strang seiner Analyse bildet die Verfassungspraxis (etwas unnötig hochgestochen als "praxeologische Erweiterung" der Kulturgeschichte bezeichnet), die Rausch vor allem am Beispiel des Wahlaktes untersucht.

Das integrative Potential der Verfassung war, ohne dass Rausch dies so explizit formuliert, vermutlich in der Restaurationsperiode am größten. Die Deutungsoffenheit, die für dieses Potential verantwortlich war, war in der *charte constitutionnelle* Ludwigs XVIII. von Beginn an angelegt: Während Legitimisten an der Verfassung vor allem ihren nicht-kontraktuellen, allein in der Souveränität des Monarchen begründeten Ursprung schätzten und sich bemühten, die Charte in eine Traditionslinie mit den vorrevolutionären Grundgesetzen des Königreichs zu stellen, ließen Liberale wie etwa Benjamin Constant die Souveränitätsfrage bewusst außen vor und betonten stattdessen, dass Frankreich mit der Charte endlich der Übergang zu Verfassungsstaatlichkeit und "gouvernement représentatif" gelungen sei. Für beide Auffassungen erwies sich die Charte als anschlussfähig - und entsprechend aktiv waren die Publizisten, aber auch die aktiven Politiker der beiden konkurrierenden Lager bei dem Versuch, den "Sinn" der Verfassung den eigenen Absichten entsprechend zu deuten. Beide Lager entwickelten daher ein Interesse daran, ihre Ziele innerhalb, ja geradezu mithilfe der bestehenden Verfassungsordnung zu verfolgen. Besonders die Liberalen konnten so die lange Phase, die sie auf den Oppositionsbänken verbrachten, mit der Hoffnung auf eine zukünftige Evolution des Regimes überbrücken.

Einen derartigen "normativen Überschuss" - so Rausch in Anlehnung an eine Wortprägung Jan-Werner Müllers - besaß auch die Verfassung der Zweiten Republik; hier waren es die Republikaner, die nach dem desillusionierenden Bürgerkrieg vom Juni 1848 und den herben Wahlniederlagen vom Dezember 1848 und Mai 1849 die traurige Verfassungswirklichkeit nur durch die Aussicht auf eine erfolgreichere, im Rahmen der Verfassung durch systematische Erziehungsarbeit (und nicht durch revolutionären Aufstand) zu realisierende Zukunft ertragen konnten. Und auch für die Konservativen entwickelte die Republik durchaus eine gewisse Bindungskraft, die Rausch treffend als "Integration qua Resignation" (436) beschreibt - quasi das negative Pendant zum "normativen Überschuss": Auch wenn man sich mit dem Prinzip der republikanischen Staatsform weiterhin nicht anfreunden bzw. deren Legitimitätsfundament nicht akzeptieren konnte, so erkannten doch zumindest einige der führenden Persönlichkeiten der "Ordnungspartei", dass angesichts der Uneinigkeit in den eigenen Reihen konservative Interessen nur in der Republik erfolgreich durchgesetzt werden können. Überzeugend argumentiert Rausch daher, dass in den Jahren 1849 bis 1851 in beiden politischen Lagern Lernprozesse stattfanden, die schließlich nach 1870/71 die konstitutionelle Befriedung Frankreichs möglich machten.

Im Untersuchungszeitraum war es noch nicht so weit. Denn auch wenn Rausch sicherlich zu Recht die Möglichkeiten und Chancen einer Integration durch Verfassung vor allem während der Restaurationsperiode und der Zweiten Republik betont - in den entscheidenden Krisen 1830 und 1851 erwies sich die Bindung an die Verfassungen letztlich doch als zu schwach. Und während der Julimonarchie hatte, wie Rausch zeigen kann, die revidierte, nicht gänzlich neu gefasste Charte nie eine vergleichbare Akzeptanz gewinnen können. So ist es nur folgerichtig, dass der Autor in seiner Schlussbetrachtung vor allem die "Aporien" konstitutioneller Integration im Untersuchungszeitraum herausstellt (ein Begriff, von dem er geradezu inflationär Gebrauch macht). Problematisch war insbesondere, dass es in keinem der drei untersuchten

Regimes gelang, Akzeptanz für politische Konkurrenz innerhalb einer verfassungsmäßigen Ordnung zu entwickeln: Das "illiberale Moment französischer Verfassungskultur" (444), so Rausch, blieb daher für die gesamte erste Hälfte des Jahrhunderts prägend.

So sehr man diesem Befund zustimmen mag und so überzeugend die Argumentation in den einzelnen, jeweils gut lesbaren und äußerst dicht belegten Kapiteln auch ist - ein wirklicher Dissens mit denjenigen Autoren, die Rausch anfangs als Vertreter der traditionellen Meistererzählung identifiziert hatte, ist hier nicht zu erkennen. Der Wert seiner Studie liegt daher weniger in einer spektakulären Neudeutung der Verfassungskultur, als vielmehr in der nuancierten, quellennahen Analyse der Ordnungsvorstellungen, die den politischen Diskurs zwischen dem Ende des ersten und dem Beginn des zweiten Kaiserreichs dominierten. In dieser Hinsicht setzt Rauschs Arbeit tatsächlich Maßstäbe - um sie wird in Zukunft niemand herumkommen, der sich für die politische Kultur des nachrevolutionären Frankreich interessiert.

Rezension über:

Fabian Rausch: Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich 1814-1851 (= Pariser Historische Studien; Bd. 111), Berlin / Boston: De Gruyter Oldenbourg 2019, 486 S., 12 s/w-Abb., ISBN 978-3-11-060583-9, EUR 54,95

Rezension von:

Daniel Mollenhauer
Historisches Seminar, Ludwig-Maximilians-Universität München

Empfohlene Zitierweise:

Daniel Mollenhauer: Rezension von: Fabian Rausch: Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich 1814-1851, Berlin / Boston: De Gruyter Oldenbourg 2019, in: sehepunkte 20 (2020), Nr. 9 [15.09.2020], URL: <http://www.sehepunkte.de/2020/09/33168.html>

Bitte geben Sie beim Zitieren dieser Rezension die exakte URL und das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse an.

liche Ansichten spalteten in vielen Detailfragen, wie der Verfasser biographisch fundiert aufzeigt, nicht nur die beiden Staatsmänner, sondern auch deren Anhänger. Auf Provinzebene wurde mit dem Oberpräsidenten ein leitender Beamter eingesetzt, während die Regierungen, die Nachfolgebehörden der Kriegs- und Domänenkammern, kollegial geleitet wurden. In den abschließenden Kapiteln (V bis XI) beschreibt Pietschmann ausführlich die inneren Verhältnisse des preußischen Finanzministeriums und die zahlreichen Sonderbehörden, die diesem unterstanden. Das dabei erschlossene Neuland wird eine wertvolle Hilfe für künftige Spezialanalysen sein.

Fabian Rausch, Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich 1814–1851. (Pariser Historische Studien, Bd. 111.) Berlin/Boston, De Gruyter 2019. 486 S., 14 Abb., € 54,95. //
DOI 10.1515/hzhz-2020-1057

Louise Zbiranski, Paris

Während kulturgeschichtliche Perspektiven in der deutschen Verfassungsgeschichte fest verankert sind, spielen sie in der jüngeren Geschichtsschreibung zu Frankreich eine eher randständige Rolle. Entscheidende Schritte, um diese Forschungslücke zu schließen, unternimmt Fabian Rauschs aus seiner Freiburger Dissertation hervorgegangene Monographie, die sich der zwischen 1814 und 1851 gültigen Verfassungen und der mit ihnen verbundenen Deutungskämpfe annimmt. Denn anders als oftmals nahegelegt, waren in Rauschs Augen Verfassungen kein schlichtes Epiphänomen in einer von politischen Grabenkämpfen zerrissenen postrevolutionären französischen Gesellschaft. Vielmehr maßen alle zentralen Akteure Verfassungen eine entscheidende Bedeutung bei. Sie sahen in ihnen ein Medium, die politische Spaltung aufzuheben und eine einige Nation zu schaffen. Zugleich, und das ist die dialektische Wendung in Rauschs Thesen, entwickelten sie just in der Auseinandersetzung mit der Verfassung – „teilweise unbewusst“, wie der Autor einschränkt – Ansätze, um diesen antipluralen Zug ihrer eigenen Debattenkultur zu überwinden.

Seinen Thesen geht Fabian Rausch in drei Hauptkapiteln nach, die sich der Restaurationszeit, der Julimonarchie und der Zweiten Republik widmen. Hierbei bedient er sich des Arsenal der politischen Kulturgeschichte: Einem diskursanalyti-

schen Zugriff auf rechtswissenschaftliche Texte stellt er die Diskussion von Bildquellen, politischen Festen und Wahlpraktiken an die Seite. Ebenso wird die Etablierung von Verfassungsrecht als universitäre Disziplin nachvollzogen. In den Blick kommt damit ein sehr umfangreiches Korpus, das freilich einen starken Fokus auf die Hauptstadt sowie auf einen eher privilegierten Sprecherkreis aufweist.

Gerade der erste Abschnitt zur Restauration zeigt in gelungener Weise, wie sich aus diesen Komponenten die Thesen des Autors plausibilisieren lassen: Sicher zeichnet er nach, wie aus der Kombination von traditionalistischen Elementen und konstitutionell verankerten Rechten eine offene Verfassungskultur entstand, die einen Referenzrahmen für Vertreter an sich gegensätzlicher politischer Auffassungen bot. Dass Karl X. angesichts sich verhärtender Fronten seine Vormacht durch einen Bruch der Charte abzusichern suchte, tat ihrer Bindekraft keinen Abbruch: Vielmehr erlaubte es den Akteuren der nun heraufziehenden Julirevolution, eine Sprache der Verfassungstreue und somit auch ein verbindendes Element zum Vorgängerregime beizubehalten.

In den folgenden Abschnitten kann Rausch zunächst überzeugend darlegen, dass das endgültige Scheitern der konstitutionellen Monarchie in Frankreich auch mit der Verfassungskultur der Julimonarchie in Verbindung zu bringen ist: Insofern die reformunwilligen Anhänger des Hauses Orléans die Verfassung resolut gegen die für eine Demokratisierung kämpfende Opposition wendeten, musste letztlich eine neue Staatsform, die Republik, als einziger möglicher Weg zu einer geeinten Nation erscheinen. Ebenso zu begrüßen ist Rauschs Betonung der Tatsache, dass die Zweite Republik trotz ihres kurzen Bestands ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer differenztolanteren Gesellschaft war: Immerhin schwang sich die zunächst von der Verfassung enttäuschte Linke nolens volens zur Verteidigerin der Konstitution auf, um deren Prinzipien willen sie sogar bereit war – zumindest vorübergehend – unbefriedigende Wahlergebnisse zu akzeptieren.

Bedauerlich bleibt, dass die im engeren Sinne rechtshistorische Analyse der Verfassungstexte knapp ausfällt. Somit wird die Frage, inwiefern sich Ansätze zu mehr Pluralismus in den Verfassungstexten selber finden, eher angedeutet denn ausgeführt. Schade ist ebenfalls, dass anders als im ersten Hauptabschnitt in den beiden folgenden die Auseinandersetzung der Zeitgenossen darüber, was eine Verfassung ist, kaum mehr präsent ist. Durch einen Blick hierauf hätte sich vermutlich klarer herausstellen lassen, dass die Reform der Charte 1830 durch die Mitsprache der Deputiertenkammer und die Transition 1848 mit der Schaffung eines gänzlich neuen